

EIGENERKLÄRUNG ZU AUSSCHLUSSGRÜNDEN

(im Teilnahmewettbewerb einzureichen)

Bitte eintragen:

Name und Anschrift des <u>erklärenden</u> Unternehmens:
Rechtsform und Register-Nr. im Handels-/Berufsregister (sofern zutreffend):

1. Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 123 Abs. 1 GWB ausgeschlossen werden muss, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen nach § 30 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- a) §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuchs – StGB (kriminelle oder terroristische Vereinigung),
- b) § 89c StGB (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB zu begehen,
- c) § 261 StGB (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- d) § 263 StGB (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- e) § 264 StGB (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- f) § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen)
- g) § 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- h) den §§ 333 und 334 StGB (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB (Ausländische und internationale Bedienstete),
- i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- j) den §§ 232, 233a Abs. 1 bis 5, den 232b bis 233a StGB (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung).

Einer Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße stehen in diesem Sinne eine Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn sie für dieses Unternehmen bei der Führung der Geschäfte als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

2. Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 123 Abs. 4 GWB ausgeschlossen werden muss, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist.

3. Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 124 Abs. 1 GWB ausgeschlossen werden kann, wenn:

- a) das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- b) das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- c) das Unternehmen oder eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,
- d) das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- e) ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
- f) eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
- g) das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
- h) das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
- i) das Unternehmen versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, oder versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

4. Uns ist bekannt, dass Unternehmen gemäß § 21 AEntG von öffentlichen Auftragsvergaben ausgeschlossen werden sollen, die wegen eines Verstoßes nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.

5. Uns ist bekannt, dass Unternehmen gemäß § 98c AufenthG von öffentlichen Auftragsvergaben ausgeschlossen werden können, wenn sie oder ihre nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro rechtskräftig belegt worden sind oder nach den §§ 10, 10a oder 11 SchwarzArbG zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden sind.

6. Uns ist bekannt, dass Unternehmen gemäß § 21 SchwarzArbG von öffentlichen Auftragsvergaben ausgeschlossen werden sollen, wenn sie oder ihre nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10 bis 11 SchwarzArbG, § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB), §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1c, 1d, 1f oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) oder § 266a Abs. 1 bis 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.

7. Uns ist bekannt, dass Unternehmen gemäß § 19 MiLoG von öffentlichen Auftragsvergaben ausgeschlossen werden sollen, die wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.

8. Uns ist bekannt, dass Unternehmen gemäß § 22 LkSG von öffentlichen Auftragsvergaben ausgeschlossen werden sollen, die wegen eines Verstoßes nach § 24 LkSG mit einer Geldbuße von wenigstens 1,5 Mio. Euro oder 0,35 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes belegt worden sind.

9. Uns ist bekannt, dass Unternehmen gemäß § 17 Abs. 3 BerIAVG von öffentlichen Auftragsvergaben ausgeschlossen werden sollen, die im Zuge eines öffentlichen Auftrags gegen die nach § 15 BerIAVG vereinbarten Vertragsbedingungen (insbesondere zu Mindeststundenentgelt, Tariftreue, Ausführungsbedingungen gemäß § 128 Abs. 2 GWB, Umweltverträglichkeit, Frauenförderung und Verhinderung von Benachteiligungen) verstoßen haben.

10. Wir erkläre(n) hiermit:

Bitte zutreffend ankreuzen/eintragen:

<input type="checkbox"/>	dass keine der vorgenannten Strafen oder Geldbußen nach einem der vorgenannten Tatbestände oder einer vergleichbaren Vorschrift anderer Staaten gegen unser Unternehmen oder gegen eine Person verhängt worden sind, deren Verhalten unserem Unternehmen zuzurechnen ist.
<input type="checkbox"/>	dass keiner der vorgenannten Gründe vorliegt, der einen Ausschluss unseres Unternehmens von der Teilnahme am Vergabeverfahren rechtfertigen kann.
<input type="checkbox"/>	dass wir die vorstehenden Erklärungen nicht bzw. nicht vollständig abgeben können, weil eine Strafe/Geldbuße verhängt wurde oder ein vorgenannter Grunde vorliegt. Hierzu erläutern wir (<i>bitte erläutern und etwaige Selbstreinigungsmaßnahmen angeben</i>):

11. Uns ist bekannt, dass eine Unrichtigkeit der vorstehenden Erklärungen zu unserem Ausschluss von diesem und künftigen Vergabeverfahren sowie zur Kündigung eines etwaig erteilten Auftrags führen kann.

12. Wir sind uns bewusst, dass unser Unternehmen die vorstehenden Erklärungen auch von etwaigen Unterauftragnehmern zu fordern / einzuholen hat und diese Erklärungen der Auftraggeberin auf Verlangen vorzulegen sind. Im Fall einer Eignungsleihe (von einem Unterauftragnehmer) muss die Vorlage dieser Erklärungen bereits mit dem Teilnahmeantrag zu erfolgen.

13. Soweit wir in Ziffer 10 (s.o.) keine abweichenden Angaben gemacht haben, sind uns keine Eintragungen im Gewerbezentralregister, im Wettbewerbsregister oder in den Finanz-Sanktionslisten zu unserem Unternehmen oder einer Person, deren Verhalten unserem Unternehmen zuzurechnen ist, bekannt. Wir erklären uns damit einverstanden, dass die Auftraggeber bzw. die Vergabestelle im Falle einer beabsichtigten Zuschlagserteilung eine Auskunft/Abfrage aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a GewO), dem Wettbewerbsregister (§ 6 WRegG) und den Finanz-Sanktionslisten (EG-/EU-Verordnungen Nr. 881/2002 und Nr. 753/2011) zu unserem Unternehmen sowie zu den natürlichen Personen, die Mitglied in den Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien unseres Unternehmens sind oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben, einholt bzw. abfragt. Auf Verlangen werden wir der Vergabestelle die erforderlichen personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Funktion) der vorgenannten natürlichen Personen mitteilen.

14. Auf Verlangen werden wir der Auftraggeberin zur Bestätigung der vorstehenden Erklärungen entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen vorlegen, insbesondere:

- Unterlagen zu einem etwaigen Insolvenzverfahren (z.B. Insolvenzplan);
- Führungszeugnisse (§ 30 BZRG) für die vorgenannten natürlichen Personen;
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Sozialversicherungsträger;
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen;
- behördliche und gerichtliche Entscheidungen zu Strafen oder Geldbußen (sofern zutreffend);
- behördliche und gerichtliche Entscheidungen zu Ermittlungsmaßnahmen (sofern zutreffend);
- Bestätigungen von Auftraggebern zu früher ausgeführten öffentlichen Aufträgen/Konzessionen;
- sonstige geeignete Unterlagen zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.

Unsere vorstehenden Erklärungen und Angaben sowie die hierzu auf Verlangen vorgelegten Unterlagen werden wir auf Verlangen näher erläutern.

Ort:	Datum:
Name/n der natürlichen Person/en, die diese Erklärung verantwortlich abgibt/abgeben (nur informativ):	

Hinweis: Die Bezeichnung des Unternehmens (Seite 1), für das diese Erklärung abgegeben wird, muss aus dieser Erklärung eindeutig hervorgehen, andernfalls gilt diese Erklärung als nicht abgegeben bzw. fehlend.